

INFORMATIONSANLASS

UMSETZUNG PFLEGEINITIATIVE: DIE 2. ETAPPE IM FOKUS

Dienstag, 17. Juni 2024



PARLAMENTARISCHE GRUPPE PFLEGE

ARTISET

CURAVIVA

ASPS
SPITEXPRIVEE.SWISS



senesuisse

Überall für alle
SPITEX
Schweiz

PROGRAMM

1 BEGRÜSSUNG

Lorenz Hess, Nationalrat

2 UMSETZUNG PFLEGEINITIATIVE : DIE 2. ETAPPE IM FOKUS

Die Botschaft des Bundesrates

Salome von Greyerz, Leiterin Abteilung Gesundheitsversorgung und Berufe BAG

Sicht der Initiant:innen

Yvonne Ribi, Geschäftsführerin SBK-ASI

Sicht der Arbeitgeberverbände

Christina Zweifel, Geschäftsführerin CURAVIVA

Sicht der Kantone

Seraina Grünig, stv. Generalsekretärin GDK

3 EINBETTUNG UND DISKUSSION

4 SCHLUSSWORT

Lorenz Hess, Nationalrat

Umsetzung Pflegeinitiative:
Die 2. Etappe im Fokus

BEGRÜSSUNG

LORENZ HESS
Nationalrat



PARLAMENTARISCHE GRUPPE PFLEGE

ARTISET

CURAVIVA

ASPS
SPITEXPRIVEE.SWISS



senesuisse

Überall für alle
SPITEX
Schweiz

Umsetzung Pflegeinitiative:
Die 2. Etappe im Fokus

Die Botschaft des Bundesrates

Salome von Greyerz

Leiterin Abteilung Gesundheitsversorgung und Berufe BAG



PARLAMENTARISCHE GRUPPE PFLEGE

ARTISET

CURAVIVA

ASPS
SPITEXPRIVEE.SWISS

SBK
ASI

senesuisse

Überall für alle
SPITEX
Schweiz



Umsetzung Pflegeinitiative: die 2. Etappe im Fokus

Die Botschaft des Bundesrates





Entwurf des Bundesgesetzes über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP)



BG über die Arbeitsbedingungen in der Pflege

Zusammenfassung der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

89% der Vernehmlassungsteilnehmenden fordern eine **grundlegende Überarbeitung**.

- Die **Arbeitgeberverbände** lehnen den Entwurf aufgrund der finanziellen und personellen Auswirkungen ab.
- Die **Verbände der Arbeitnehmenden/Berufsverbände** sind der Meinung, dass der Entwurf nicht weit genug geht.
- Die **Kantone** bevorzugen eine Anpassung des Geltungsbereichs des ArG.

Zentrale Kritikpunkte

- Die **Finanzierung** und die Kostenschätzungen müssen geklärt werden.
- Vorbehalte der Kantone und der Arbeitgeber gegenüber einer **spezialgesetzlichen Regelung**.
- Fehlende Regelung der bedarfsgerechten **Personalausstattung** (GDK, Arbeitnehmende, gewisse politische Parteien).



BG über die Arbeitsbedingungen in der Pflege

Anpassungen gegenüber dem Vorentwurf: allgemeine Grundsätze

Beibehaltung des Schutzniveaus

- Das Schutzniveau für die Arbeitnehmenden bleibt **erhalten**.

GAV-Verhandlungspflicht: Wahl der Variante 1

- Abweichungen zulasten der Arbeitnehmenden sind unter restriktiven Bedingungen möglich (vgl. Art. 16 Abs 2).





Ausgewogene Anpassungen des Entwurfs

- Einige Massnahmen wirken sich moderat **zulasten** der Arbeitnehmenden aus:
 - Einschränkung der Normalarbeitszeit auf 40-42 Stunden.
- Andere Massnahmen wirken sich moderat **zugunsten** der Arbeitnehmenden aus:
 - Umkleidezeit gilt als bezahlte Arbeitszeit, wenn sie für den Arbeitsprozess erforderlich ist.



BG über die Arbeitsbedingungen in der Pflege




Wichtigste Anpassungen (1/3)

	Thema	Vor der Vernehmlassung	Nach der Vernehmlassung
	Arbeitnehmende mit einer höheren leitenden Tätigkeit (Art. 3 Abs. 1 Bst. c)	Ausschluss möglich durch Vertrag oder GAV	Ausschluss
	Wöchentliche Normalarbeitszeit (Art. 6 Abs. 1)	38-42 Std.	40-42 Std.
	Ausgleich für Arbeit an Sonntagen und Feiertagen (Art. 9 Abs. 2)	Ersatzruhe	Ersatzruhe und Lohnzuschlag
	Umkleidezeit (Art. 10)	Angemessene Abgeltung	Bezahlte Arbeitszeit , wenn sie für den Arbeitsprozess erforderlich ist



BG über die Arbeitsbedingungen in der Pflege



Wichtigste Anpassungen (2/3)

	Thema	Vor der Vernehmlassung	Nach der Vernehmlassung
	Minstdauer und Entlohnung von Pausen (Art. 11 Abs. 2)	Bezahlte Arbeitszeit	Bezahlte Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmenden ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen
	Ankündigungsfrist für Dienstpläne (Art. 13 Abs. 2)	Ausgleich geschuldet, wenn Abweichungen weniger als vier Wochen im Voraus mitgeteilt werden	Ausgleich geschuldet, wenn Abweichungen weniger als zwei Wochen im Voraus mitgeteilt werden
	Konkurrenz verschiedener Vorschriften zum finanziellen Ausgleich (Art. 14)	-	Vorrang des günstigsten Ausgleichs



BG über die Arbeitsbedingungen in der Pflege

Wichtigste Anpassungen (3/3)

	Thema	Vor der Vernehmlassung	Nach der Vernehmlassung
	Abweichungen durch Abrede (Art. 16)	Varianten zur Vernehmlassung unterbreitet	Variante 1: Abweichung auch zu Ungunsten der Arbeitnehmenden Vorrang der GAV (Art. 16 Abs. 4)
	Information der Öffentlichkeit über den Stand der GAV-Verhandlungen (Art. 17 Abs. 2)	Information durch die Arbeitgeber	Gemeinsame Information (Arbeitgeber / Arbeitnehmende)



BG über die Arbeitsbedingungen in der Pflege

Nicht geänderte oder abgelehnte Punkte

Finanzierung

- **Grundsatz:** Keine Änderung der Kompetenzen/des geltenden Systems → keine Subventionierung der Spitäler durch den Bund
- Finanzierung möglicher zusätzlicher Kosten:
 - Spitäler → Berücksichtigung bei der Tarifierung der Spitalleistungen
 - Pflegeheime, Spitex-Organisationen → Finanzierung durch die Restfinanzierer (Kantone/Gemeinden)
- Eine Erhöhung der Beiträge der OKP an die Pflegefinanzierung ist derzeit nicht vorgesehen.

Personalausstattung

- Es fehlen von allen Akteuren **akzeptierte fachliche/technische Grundlagen** für nationale Empfehlungen:
 - Das BAG verfolgt die Studien (insbesondere «bePersonal^P) und die Entwicklungen in diesem Bereich.



Entwurf der Revision des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG)



Revision des Gesundheitsberufegesetzes

Zusammenfassung der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

- Die Gesetzesrevision und die Reglementierung des Masterstudiengangs wurden breit unterstützt.
- **75%** der eingeladenen Akteure sprachen sich dafür aus, dass nur ein Masterabschluss zur Ausübung des Berufs als Pflegeexpertin / Pflegeexperte APN berechtigt.
- **40%** der angefragten Organisationen wünschen sich eine Vereinfachung der Passerelle HF/FH Bachelor in Pflege.



Hauptkritikpunkte

- Die Bezeichnung des **Masterstudiengangs** soll präziser und in einer Landessprache formuliert werden.
- Präzisere und klarere Formulierung der **digitalen Kompetenzen**.
- Die **Übergangsfrist** von 5 Jahren wurde als zu kurz eingeschätzt.



Revision des Gesundheitsberufegesetzes



Wichtigste Anpassungen (1/2)

	Thema	Vor der Vernehmlassung	Nach der Vernehmlassung
	Bezeichnung des Masterstudiengangs (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 9)	Masterstudiengang in Advanced Practice Nursing	In der deutschen Fassung gab es keine Änderungen. Anpassung in der französischen Fassung: «Cycle master en <i>pratique infirmière avancée</i> »
	Digitale Kompetenzen (Art. 3 Abs. 2 Bst. j)	Sie können digitale Instrumente im Rahmen der Behandlung kompetent und verantwortungsbewusst anwenden ; sie verstehen das Potenzial der Instrumente und die damit verbundenen Risiken und können den zu behandelnden Personen das erforderliche Wissen für den Umgang damit vermitteln .	Sie verstehen das Potenzial und die Grenzen der digitalen Transformation und können digitale Instrumente fachgerecht anwenden und verantwortungsbewusst mit datengestützten Technologien umgehen.



Revision des Gesundheitsberufegesetzes

Wichtigste Anpassungen (2/2)

	Thema	Vor der Vernehmlassung	Nach der Vernehmlassung
	Anforderungen an die Ausbildung (Art. 5 Abs. 1 ^{bis})	-	Der Bundesrat kann für den Master in Advanced Practice Nursing maximal 150 ECTS-Kreditpunkte vorsehen und vorgeben, dass ein Teil der Ausbildung in Form von Praktika absolviert werden muss.
	Bildungsabschlüsse (Art. 12 Abs. 2 Bst. h)	Erforderlich sind folgende Bildungsabschlüsse für: h. Pflegeexpertin und Pflegeexperte APN: Master of Science in Advanced Practice Nursing einer FH oder UH.	Erforderlich sind folgende Bildungsabschlüsse für: h) Pflegeexpertin und Pflegeexperte APN: Master of Science in Advanced Practice Nursing einer FH oder UH.

Umsetzung Pflegeinitiative:
Die 2. Etappe im Fokus

Sicht der Initiant:innen

Yvonne Ribi

Geschäftsführerin SBK-ASI



PARLAMENTARISCHE GRUPPE PFLEGE

ARTISET

CURAVIVA

ASPS
SPITEXPRIVEE.SWISS



senesuisse

Überall für alle
SPITEX
Schweiz



SBK
ASI

Umsetzung Pflegeinitiative

A woman with short dark hair, wearing green scrubs, is holding a white surgical mask with both hands. She has a serious expression. The background is a solid dark blue.

**Damit wir da sind,
wenn du uns brauchst**

Pflegeinitiative



am 28. November

Was wollte Bevölkerung

Mehr Pflegende ausbilden – Ausbildungsoffensive starten

Berufsausstiege verhindern – Arbeitsbedingungen verbessern

Pflegequalität sichern – genügend Pflegende garantieren

Was wurde bisher umgesetzt



Mehr Pflegende ausbilden – Ausbildungsoffensive starten



Berufsausstiege verhindern – Arbeitsbedingungen verbessern



Pflegequalität sichern – genügend Pflegende garantieren

Was fehlt noch...

- Hohe **Qualität der Pflege** dank am Bedarf der Patient:innen **angemessener Personaldotation** in allen Settings.
- Erhöhung Berufsverweildauer dank **anforderungsgerechter Arbeitsbedingungen** (Planbarkeit, Lohn, Ruhezeiten etc.).
- Angemessene **Finanzierung der Pflegeleistungen** in allen Settings.
- Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten dank **Reglementierung Masterstufe** und Rollen.

Bundesgesetz über die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP)

Hauptinhalt

- Mindestbestimmungen in zehn wichtigen Bereichen der Arbeitsbedingungen (Dienstplanung, Pausen, Umkleidezeit, Schichtzulagen etc.)
- GAV-Verhandlungspflicht
- Kantonale Kommissionen zur Prüfung der Wirkung

Nachbessern

- Keine Abweichungen der Mindestvorgaben zu Ungunsten Arbeitnehmende durch GAV.
- Verbesserung der einzelnen Bestimmungen auf mindestens Stand Vernehmlassungsvorlage.
- **Finanzierung der Massnahmen sicherstellen.**

Bedarfsgerechte Personalausstattung

Bundesrat schlägt keine Massnahmen vor

Nachbessern

- Gesetzliche Verankerung, dass die Qualitätssicherung und Entwicklung in der Pflege dank einer bedarfsgerechten Personalausstattung in allen Settings garantiert wird.
- **Finanzierung der Massnahmen sicherstellen.**

Angemessene Finanzierung der Pflegeleistungen

Bundesrat schlägt keine Massnahmen vor

Nachbessern

- Es soll sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Kosten für die Umsetzung der Massnahmen auch zusätzlich finanziert werden UND dass diese Mittel betrieblich in die Pflege fliessen.

Revision Gesundheitsberufegesetz

Reglementierung Masterstufe und Zulassung der Advanced Nurse Practitioner (APN).

Nachbessern

-

Fazit

Nach Ausbildungsoffensive muss dafür gesorgt werden, dass Pflegende im Beruf bleiben und eine Pflege von hoher Qualität erreicht wird.

Es braucht:

- Echte Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Wirksame Leitplanken für bedarfsgerechte Personalausstattung
- Angemessene Finanzierung der Massnahmen



SBK
ASI

Danke für Ihre Unterstützung

Bundesverfassung Art. 117b Pflege



- ¹ Bund und Kantone anerkennen und fördern die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität.
- ² Sie stellen sicher, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden.

Bundesverfassung Art. 197



12. Übergangsbestimmung zu Art. 117b (Pflege)

¹ Der Bund erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeiten Ausführungsbestimmungen über:

- a) die Festlegung der Pflegeleistungen, die von Pflegefachpersonen zulasten der Sozialversicherungen erbracht werden:
 - 1. *in eigener Verantwortung,*
 - 2. auf ärztliche Anordnung;
- b) die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen;
- c) anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen für die in der Pflege tätigen Personen;
- d) Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung von den in der Pflege tätigen Personen.

² Die Bundesversammlung verabschiedet die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen innert vier Jahren seit Annahme von Artikel 117b durch Volk und Stände. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Ausführungsbestimmungen trifft der Bundesrat innerhalb von achtzehn Monaten nach Annahme von Artikel 117b durch Volk und Stände wirksame Massnahmen zur Behebung des Mangels an diplomierten Pflegefachpersonen.

ARTISET

CURAVIVA



sene**suisse**



UMSETZUNG PFLEGEINITIATIVE: DIE 2. ETAPPE IM FOKUS

Dr. Christina Zweifel, Geschäftsführerin CURAVIVA Schweiz



PARLAMEN**TARISCHE** GRUPPE PFLEGE

Ja zu verbesserten Arbeitsbedingungen - aber tragfähig für alle Beteiligten

News > Schweiz >

Sorgenbarometer

Gesundheitsfragen beschäftigen in der Schweiz stark

Donnerstag, 12.12.2024, 13:13 Uhr

TEILEN 235

- Die Angst vor finanzieller Unsicherheit und erhöhten Lebenskosten hat sich im diesjährigen UBS-Sorgenbarometer manifestiert.
- Die grössten Sorgen bereitet der Schweizer Stimmbevölkerung dabei der Themenkomplex Gesundheitsfragen.
- Der Umwelt- und Klimaschutz sind Bereiche, die der Schweizer Bevölkerung am meisten Sorgen bereiten.

Teures Gesundheitssystem

Spitäler sind dringend auf Gewinne angewiesen

Drei Viertel aller Spitäler schreiben rote Zahlen. Auch wegen der hohen Ansprüche, sagen Verantwortliche im «Eco Talk».

Andreas Kohli
Montag, 31.03.2025, 20:24 Uhr

TEILEN 65

Wie steht es finanziell um die Spitäler? Schlecht. Drei Viertel aller Allgemeinspitäler in der Schweiz schrieben 2023 Verluste, wie eine Untersuchung des Beratungsunternehmens PWC zeigt. «2024 war es ein bisschen besser», sagt PWC-Gesundheitsexperte Paul Sailer, «aber es reicht nirgendwo hin». Insgesamt beträgt der Fehlbetrag rund eine Milliarde Franken. Zu diesem Schluss kam jüngst eine Untersuchung aus dem Hause KPMG.

Notstand in der Pflege: wie die Heime und Spitäler um die raren Fachkräfte kämpfen

Der Personalmangel in den Gesundheitsinstitutionen ist dramatisch. Gerade die Pflegeheime als vermeintlich unattraktivste Arbeitgeber müssen sich einiges einfallen lassen, um gute Leute zu bekommen.

Simon Hehli
29.12.2022, 05.30 Uhr ⌚ 7 min

Merken Drucken Teilen

Schweiz > Gewerkschaft schlägt Alarm: Das Personal in den Pflege- und Altersheimen ist am Anschlag

Gewerkschaft schlägt Alarm: Das Personal in den Pflege- und Altersheimen ist am Anschlag

News folgen

© 15.02.2019, 09:59 ⌚ 15.02.2019, 09:59

Quellen:

[SRF](#)
[SRF](#)
[NZZ](#)
[watson](#)

BGAP: Grundlegende Überarbeitung nötig



Medienmitteilung

Bern, 21. Mai 2025

2. Etappe Pflegeinitiative: Keine Massnahmen beschliessen, ohne die Finanzierung klar zu regeln

Die Bemühungen des Bundes, die Arbeitsbedingungen in der Pflege im Rahmen der 2. Etappe zur Umsetzung der Pflegeinitiative zu verbessern, sind zu begrüssen. Aus Sicht von ARTISET CURAVIVA, ASPS, H+, senesuisse und Spitex Schweiz ist das vorliegende Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) jedoch in dieser Form keine taugliche Lösung für dieses Anliegen. Die Verbände der Leistungserbringer fordern, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen, die Mehrkosten von ein bis zwei Milliarden pro Jahr bedeuten, zwingend sichergestellt wird. Auf neue Regulierungen, die zu einer übermässigen Reduktion der Arbeitskapazität führen, den Handlungsspielraum für individuell optimal passende Lösungen weiter einengen oder gar an den Bedürfnissen der Arbeitnehmenden vorbezielen, ist zu verzichten. Stattdessen sollte die gut funktionierende Sozialpartnerschaft durch kostendeckende Tarife und Beiträge weiter gestärkt werden.

Die Verbände der Leistungserbringer äusserten bereits im Rahmen der Vernehmlassung grosse Besorgnis über den Gesetzesentwurf des Bundesrates. Dieser bedeutet einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, wie auch der Bundesrat einräumt, und in die Grundlagen des bestehenden Arbeitsgesetzes. Er klammert die Finanzierung der Massnahmen komplett aus und schränkt den betrieblichen Spielraum weiter ein. Umso bedauerlicher ist es, dass der Bundesrat diese Kritikpunkte im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht aufgegriffen hat. Das Vorgehen gefährdet zudem die Versorgungssicherheit, weil die regulatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen den Leistungserbringern schon heute enge Grenzen setzen. Damit die Spitex-Organisationen, die Pflegeinstitutionen sowie die Spitäler und Kliniken ihr bestehendes Engagement für attraktive Arbeitsbedingungen weiter verstärken können, muss das neue Bundesgesetz die entsprechenden Grundlagen schaffen. Dazu gehört zwingend, dass es die Mehrkosten in der Finanzierung berücksichtigt, eine Schwächung der Versorgung verhindert und einen Spielraum für die betrieblichen Gegebenheiten und die individuellen Bedürfnisse der Arbeitnehmenden lässt.

Mehrkosten in Milliardenhöhe – ohne Finanzierungslösung

Die im BAGP vorgesehenen Massnahmen führen für die Arbeitgeber künftig zu Mehrkosten in der Höhe von hunderten Millionen Franken pro Jahr allein für die Kompensation von kurzfristigen, ungeplanten Einsätzen der Pflegepersonen. Hinzu kommen Mehrkosten bis zu 1,4 Milliarden Franken pro Jahr für die Verkürzung der Wochenarbeitszeit. Dies in einem Umfeld, in dem die finanzielle Lage der Spitäler, Pflegeinstitutionen und Spitex-Organisationen ohnehin bereits äusserst angespannt ist. Die Annahme des Bundes, dass die Leistungserbringer die Mehrkosten durch eine Umverteilung der Kosten im Betrieb auffangen können, ist angesichts der Unterdeckung bei den Tarifen und der Restfinanzierung komplett realitätsfremd. Die Personalkosten der Pflege stellen sowohl bei der Spitex als auch in den Spitälern und Pflegeheimen den weitaus grössten Kostenblock dar. Ohne eine klare Finanzierungsregelung werden die im

Wir begrüssen die Bemühungen des Bundesrates die Arbeitsbedingungen in der Pflege zu verbessern.

Das BGAP braucht jedoch wesentliche Anpassungen:

- Die Finanzierung der Mehrkosten muss verbindlich geregelt sein;
- Handlungsspielraum der Spitäler, Pflegeinstitutionen und Spitex-Organisationen darf nicht durch zu viele Regulierungen eingengt werden;
- Auf Massnahmen, die an den individuellen Bedürfnissen der Arbeitnehmenden vorbezielen, ist zu verzichten;
- Die Sozialpartnerschaft soll durch kostendeckende Tarife und Beiträge gestärkt werden;
- Keine Massnahmen zulasten der Versorgungssicherheit, oder die Spannungen unter dem gesamten Personal hervorrufen.

Angespannte finanzielle Situation bei den Leistungserbringern

Spitäler:

2022 machten Spitäler schweizweit ein Defizit von 1 Mia. CHF

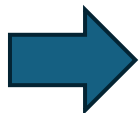
Unterdeckung: stationärer Bereich 10%
ambulanter Bereich 25%

Alters- und Pflegeheime:

2022 machten Alters- und Pflegeheime 259 Mio. CHF Defizit.

Spitex-Organisationen:

Die Spitex präsentierte im Jahr 2022 bei einer Gesamtbetrachtung ein etwa ausgeglichenes Ergebnis (gemeinnützige und öffentlich-rechtliche Unternehmen waren im Jahr 2022 erstmals defizitär).



Bereits im heutigen Finanzierungssystem sind die Kosten nicht gedeckt.

Ferner werden die Teuerung und Kostensteigerungen nicht oder verzögert berücksichtigt.

Umgang mit Mehrkosten muss verbindlich geregelt werden.

Quelle: [BSS-Bericht Vertiefung zur Regulierungsfolgeabschätzung](#)

Das BGAP bringt Mehrkosten in Milliardenhöhe

Massnahme	Betroffene Institutionen und Beschäftigte	Kosten (Grössenordnung)*	Mögliche Nebeneffekte
Kompensation ungeplante Einsätze	Hoch (aktuell kennt ein Drittel der Institutionen Kompensation bei kurzfristigen Einsätzen)	Schätzung gem. Szenario: rund 300 Mio. CHF / Jahr	Falls aufgrund der Regelung Personal weniger ersetzt wird: Mehrbelastung
Kompensation Überstunden und Nacht- / Sonntagsarbeiten			
Bezahlung der Umkleidezeit	Mittel (teils bereits umgesetzt, nur Spitäler / APH davon betroffen)	Gem. Szenario: rund 100 Mio. CHF / Jahr	Vollzug ist entscheidend

Alleine diese drei Massnahmen führen zu geschätzten Mehrkosten von 1'400 Mio. CHF / Jahr ohne zwingende Finanzierung.

Das BGAP verschärft den Fachkräftemangel

« Bei einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 45 Stunden sind keine 6 Tagesschichten möglich. Dies widerspricht dem ausdrücklichen Wunsch der Mitarbeiter:innen, insbesondere der Grenzgänger:innen. Der Nachteil der langen Arbeitswege kann nicht mehr durch Kompensationstage ausgeglichen werden – denn durch kürzere Schichten fallen auch diese zunehmend weg.»

(Leitung eines grossen Alters- und Pflegeheims)

« Wir beschäftigen im Moment 220 Personen. Von den rund 125 VZÄ entfallen rund 85 VZÄ auf die Pflege. Ausgeschrieben sind aktuell Stellen im Umfang von 6 VZÄ und 4 Lehrstellen in der Pflege. Mit einer Reduktion der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf 40 Stunden und der vorgesehenen Kompensation für ungeplante Einsätze müssten wir zusätzlich Pflegenden im Umfang von 6-8 VZÄ anstellen.»

(Leitung einer grossen Spitex-Organisation)

„Ein grosser Teil des Pflegepersonals arbeitet in unserem Spital bereits heute Teilzeit. Damit bei einer Normalarbeitszeit von unter 42 Stunden die Versorgung aufrechterhalten werden kann, müssen die Pflegenden die gleiche Arbeit in kürzerer Zeit leisten, was zu Mehrbelastung und damit grösserer Unzufriedenheit führen wird.“

(Leitung eines Akutspitals)



Das BGAP führt zu Ungleichbehandlung der Mitarbeitenden



Bildquelle: [Merian Iselin Klinik](#)

Gesundheitsinstitutionen beschäftigen unterschiedliche Berufe.

Ein Bundesgesetz nur für Pflegende führt zu einer Ungleichbehandlung der Mitarbeitenden in den Gesundheitsinstitutionen. Dies beeinträchtigt den sozialen Frieden.

Die Gesundheitsinstitutionen werden die Arbeitsbedingungen auch auf die anderen Berufsgruppen ausweiten müssen.



Weitere nicht bezifferte Mehrkosten

Fazit: Das BGAP braucht wesentliche Anpassungen

Zwingende Regelung der Finanzierung. Das heisst:

- Lückenlose Kostenfolgeabschätzung durch neutrales Institut;
- Vollumfängliche Abgeltung der Mehrkosten durch Erhöhung der Tarife und Beiträge in allen Versorgungsbereichen;
- Eine entsprechende Delegationsnorm soll im BGAP eingeführt werden;
- Massnahmen sind zu treffen unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Versorgung, der Bedürfnisse der Arbeitnehmenden und des Handlungsspielraums der Institutionen;
- Der Verzicht auf Vorgaben zur Personalausstattung aufgrund ungesicherter wissenschaftlicher Evidenz wird unterstützt;
- Eine allfällige GAV-Verhandlungspflicht dürfte nur in Form des Vorschlages des Bundesrates eingeführt werden (Abweichungen in beide Richtungen möglich);
- Die Verankerung der APN-Rolle gemäss Variante des Bundesrates wird unterstützt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bildquelle: [Spital Zweisimmen](#)
[Spitex Zürich](#)
CURAVIVA

Umsetzung Pflegeinitiative:
Die 2. Etappe im Fokus

Sicht der Kantone

Seraina Grünig
Stv. Generalsekretärin



PARLAMENTARISCHE GRUPPE PFLEGE

ARTISET

CURAVIVA

ASPS
SPITEXPRIVEE.SWISS

SBK
ASI

senesuisse

Überall für alle
SPITEX
Schweiz



Konferenz der kantonalen Gesundheits-
direktorinnen und -direktoren

Conférence des directrices et directeurs
cantonaux de la santé

Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali della sanità

Umsetzung 2. Etappe Pflegeinitiative

Anlass der Parlamentarischen Gruppe Pflege, 17. Juni 2025

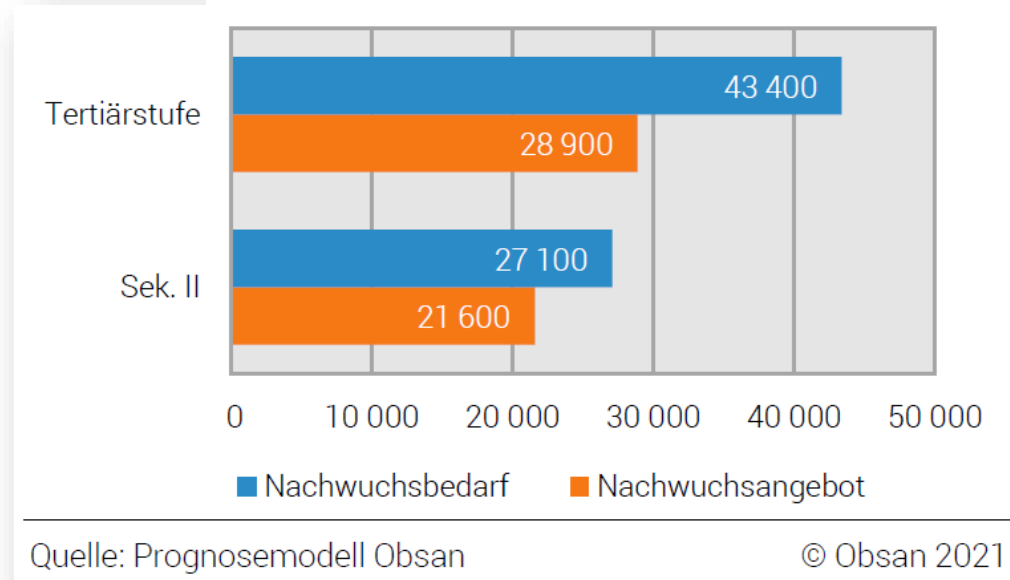
Seraina Grünig, stv. Generalsekretärin GDK

Anstrengungen der Kantone

- Demografische Entwicklung führt zu einem Bedarfsanstieg in der Alters- und Langzeitpflege

- GDK und Kantone fördern die Ausbildung in der Pflege seit Jahren.
- Ausbildungsverpflichtungen für Spitäler in nahezu allen Kantonen, für Pflegeheime/Spitex in rund zwei Dritteln der Kantone

Nachwuchsbedarf und verfügbarer Nachwuchs für den Zeitraum 2019–2029, nach Ausbildungsniveau



1. Etappe Umsetzung Pflegeinitiative

- Start Ausbildungsoffensive im Juli 2024: Bund und Kantone fördern Ausbildung während acht Jahren mit bis zu einer Milliarde Franken
- Massnahmen: praktische Ausbildung fördern, Studierende unterstützen, Zahl der Abschlüsse HF/FH erhöhen
- Kritisch: Degressive Abstufung Pflegebeiträge und Befristung Fördermechanismus auf acht Jahre
- Nationales Monitoring misst seit 2024 Wirkung der Massnahmen



Gemeinsame Anstrengungen nötig

- Gemeinsame Erklärung von GDK, Arbeitgeberverbänden und Berufsverbänden/Gewerkschaften vom Juni 2023, u.a.:

- «Kantone setzen Ausbildungsoffensive zügig um»
- «Kantone und Arbeitgeberverbände anerkennen Handlungsbedarf bei den Arbeitsbedingungen»



Gemeinsame Erklärung
zwischen
der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren,
den Arbeitgeberverbänden
und den Berufsverbänden/Gewerkschaften

2. Etappe Umsetzung Pflegeinitiative

- Stellungnahme GDK vom Juni 2024 in der Vernehmlassung:
 - Damit Massnahmen bei der Ausbildung wirksam sind, braucht es Anstrengungen zum Erhalt des Personals
 - Regelung des Berufs Pflegeexpert/-in APN wird ausdrücklich begrüsst
 - Grosse Vorbehalte gegen separates Arbeitsrecht für die Pflege
 - Es braucht insbesondere mehr Transparenz in Bezug auf Kostenfolgen – Mehrkosten dürfen nicht einseitig auf Kantone/Gemeinden zurückfallen



Botschaft 2. Etappe – Änderung Gesundheitsberufegesetz (GesBG)

- ✓ Einzig Master APN soll zur Berufsausübung als Pflegeexpert/-in berechtigen
- Offen bleibt Frage der Abrechenbarkeit der APN-Leistungen zulasten OKP
- GDK begrüsst Prüfung der Abrechenbarkeit durch BAG



Botschaft 2. Etappe – Arbeitsbedingungen (neues Bundesgesetz, BGAP)

- ✓ Wöchentliche Normalarbeitszeit 40-42 Stunden
- ✓ Sozialpartner können in GAV von Vorgaben des neuen Bundesgesetzes abweichen
- ✗ Grösster Schwachpunkt bleibt ungeklärte Finanzierung

Botschaft, S. 45: «Wenn die Kosten aufgrund der neuen Vorschriften bei allen Leistungserbringern ansteigen, dürfte dies zu einem generell höheren Restfinanzierungsbedarf führen. Dieser wäre durch die Kantone oder Gemeinden abzugelten (...)»





Konferenz der kantonalen Gesundheits-
direktorinnen und -direktoren

Conférence des directrices et directeurs
cantonaux de la santé

Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali della sanità

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen und Rückmeldungen gerne an:

anna.nuzzo@gdk-cds.ch

Umsetzung Pflegeinitiative:
Die 2. Etappe im Fokus

EINBETTUNG UND DISKUSSION



PARLAMENTARISCHE GRUPPE PFLEGE

ARTISET

CURAVIVA

ASPS
SPITEXPRIVEE.SWISS

SBK
ASI

senesuisse

Überall für alle
SPITEX
Schweiz

Umsetzung Pflegeinitiative:
Die 2. Etappe im Fokus

SCHLUSSWORT

LORENZ HESS
Nationalrat



PARLAMENTARISCHE GRUPPE PFLEGE

ARTISET

CURAVIVA

ASPS
SPITEXPRIVEE.SWISS



senesuisse

Überall für alle
SPITEX
Schweiz

Umsetzung Pflegeinitiative:
Die 2. Etappe im Fokus

**VIELEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT**



PARLAMENTARISCHE GRUPPE PFLEGE

ARTISET

CURAVIVA

ASPS
SPITEXPRIVEE.SWISS



senesuisse



Überall für alle

SPITEX
Schweiz